Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
i.A.
Amtsblattstelle
Ort: Stadthagen

Bereitgestellt in Stadthagen am 30.09.2026 Nr. 9/2026

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst	234
Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2026	234
Satzung zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter während der Schulferien der Samtgemeinde Nienstädt (Ferienbetreuungssatzung)	236
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)	239
4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg	240

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 3. September 2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

1.) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Betreuungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

1. Kindertagesstätte Vielfalt:
   a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
   b) Ganztagsbetreuung Kindergartengruppen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
   c) Krippengruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
   d) altersübergreifenden Gruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
2. Kindertagesstätte Hausboot:
   a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
3. Kindertagesstätte De Lütten Hütt:
   a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr“

2.) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu den Betreuungszeiten nach Absatz 2 Nr. 1 b) wird für die Ganztagsgruppen Kindergarten Vielfalt eine Randzeit von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr für max. 25 Kinder angeboten. Weiter wird für insgesamt höchstens 15 Kinder der Krippengruppe nach Abs. 2 Nr. 1c) und/oder der altersübergreifende Gruppe nach Abs. 2 Nr. 1d) Frühdienst in einem zeitlichen Umfang von 30 Minuten und/oder Spätdienst in einem zeitlichen Umfang von 30, 60 oder 90 Minuten eingerichtet. Die Inanspruchnahme von Zeiten nach Satz 1 und 2 kann zum 31.01. oder zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt oder verändert werden.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 03.09.2026

Widdel	Schwedhelm
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung
I. Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Flecken
Wiedensahl in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.031.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.053.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.628.100 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.493.700 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.009.100 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.008.700 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	434.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden mit 600.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer:	
a) Für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) Für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer:	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 12.01.2026

Ralph Dunger
Bürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 10.08.2026 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Wiedensahl, den 26.08.2026

Ralph Dunger
Bürgermeister

Satzung zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter während der Schulferien der Samtgemeinde Nienstädt (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 27.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Nienstädt führt die Schulferienbetreuung durch. Diese stellt eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf dar.

(2) Die Schulferienbetreuung wird für Schülerinnen und Schülern der Grundschule in der Samtgemeinde Nienstädt angeboten. Ein Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nur, soweit ein ganztägiger Anspruch auf Förderung von Kindern im Grundschulalter während der niedersächsischen Schulferien gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des GaFöG vorliegt. § 4 ist zu beachten.

(3) Während der Ferienbetreuung werden pädagogisch sinnvolle Freizeitaktivitäten angeboten. Es wird weder schulischer Unterricht noch Förderunterricht angeboten. Der Anspruch auf Ganztagsförderung gilt gemäß § 11 SGB VIII auch dann als erfüllt, sofern die Angebote der Jugendarbeit durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich in der Grundschule Nienstädt statt.

§ 2 Leistung

(1) Das Angebot der Samtgemeinde Nienstädt umfasst die Betreuung jeweils von Montag bis Freitag im Umfang von acht Stunden. Die tägliche Betreuungszeit erstreckt sich von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Betreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

(2) Die Öffnungszeiten umfassen in der Regel
a. die zweite Woche der Weihnachtsferien,
b. die Osterferien
c. die ersten drei vollen Wochen der Sommerferien und
d. die Herbstferien.

Abweichungen hiervon sind möglich.

(3) Die Samtgemeinde Nienstädt behält sich vor, Angebote ganz oder zeitlich begrenzt durch gesondert vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

§ 3 An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur ganztägigen Betreuung während der niedersächsischen Schulferien ist bis zum 15. November des Jahres für das künftige Kalenderjahr vorzunehmen. Eine Anmeldung ist in der Regel ab dem 1. Werktag im Oktober möglich und hat für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung wird nach schriftlicher oder elektronischer Zusicherung durch die Samtgemeinde Nienstädt verbindlich.

(3) Anmeldungen für Kinder sollen über das Online-Portal erfolgen (https://kitaanmeldung.sg-nienstaedt.de/elternportal/#/eltern/suchen). Nur in Ausnahmefällen ist eine Anmeldung bei der Samtgemeinde Nienstädt möglich.

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Platzzusage möglich.

§ 4 Platzvergabe

(1) Kindern mit Rechtsanspruch werden bei der Platzvergabe bevorzugt. Ein Rechtsanspruch besteht im Schuljahr 2026/2027 für Kinder, die die 1. Klasse besuchen. Der Rechtsanspruch steigt jährlich auf die nächste Klassenstufe, bis Schuljahr 2029/2030 alle Schulklassen einen Rechtsanspruch erlangen.

(2) Im Übrigen werden die freien Plätze nach Berücksichtigung des Rechtsanspruchs nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung vergeben. Bei gleichzeitigen Eingangsdaten werden die Anmeldungen von berufstätigen und alleinerziehenden Personensorgeberechtigten bevorzugt. Sollten mehrere gleichartige Anmeldungen vorliegen, wird der Platz per Losentscheid vergeben.

§ 5 Ferienbetreuung

(1) Die Kinder sind im Falle von Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.

(2) Von den Personensorgeberechtigten sind die weiteren abholberechtigten Personen anzugeben. Sofern Kinder selbstständig den Heimweg antreten, ist eine schriftliche Erklärung hierüber vorzulegen.

(3) Von der Betreuung kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn es der Betreuung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbliebt oder wenn das Kind die Betreuungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Personensorgeberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) ergeben, sind diese Änderungen unverzüglich der Betreuungsleitung und der Samtgemeinde Nienstädt mitzuteilen.

§ 7 Beförderung, Aufsichtspflicht

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder eine Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 8 Verpflegungsleistungen

Getränke bringen die Kinder mit, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Die Kosten hierfür sind nicht im Kostenbeitrag nach § 9 enthalten. Die Höhe der Kosten für die Mittagsverpflegung sind in Anlage 1 der Satzung aufgeführt.

§ 9 Kostenbeitrag

(1) Die Samtgemeinde Nienstädt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Angebote nach § 2 dieser Satzung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag in pauschalisierter Form.

(2) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sowie die Mittagsverpflegung ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Der Kostenbeitrag nach Abs. 2 ist für jede in Anspruch genommene Ferienwoche zu entrichten, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen und Betreuungszeiten.

(4) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind separat zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten durch den Veranstalter/Träger abgerechnet.

(5) Bei Abmeldung eines Kindes (z. B. durch Krankheit) nach verbindlicher Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erstattung des erhobenen Kostenbeitrages.

(6) Eine Kostenerstattung im Falle von vorüberübergehenden Schließungen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen erfolgt nicht. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von zwei Wochen.

(7) Soweit die festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 10 Kostenbeitragspflichtige

Die Kostenbeiträge aus der Anlage 1 werden von den Personensorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Im Übrigen sind diejenigen Personen zur Zahlung verpflichtet, die die Erklärung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung abgegeben haben.

§ 11 Fälligkeit des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird zwei Wochen nach Erhalt des jeweiligen Kostenbescheides fällig.

§ 12 Kostenbeitragsermäßigung und -befreiung

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist.

(2) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Nachweis ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kostenbescheides durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides zu führen.

§ 13 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Nienstädt übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle, Beschädigungen, den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Samtgemeinde Nienstädt ist berechtigt, die unter Anwendung dieser Satzung erhobenen Daten zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit die Ferienbetreuung für die Kinder organisiert und Kostenbeiträge erhoben werden können.

(2) Konkrete Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage der Samtgemeinde Nienstädt (https://www.sg-nienstaedt.de/) eingesehen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft.

31691 Helpsen, 27.08.2026

Kolb
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1
zur Satzung zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter während der Schulferien der Samtgemeinde Nienstädt

Die Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 2 betragen:

a) Für die Betreuung:

Kostenbeitrag pro Woche	65,00 €

b) Für die Mittagsverpflegung

Kostenbeitrag pro Tag	4,25 €

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)

In der im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2026 vom 31.07.2026 bekannt gemachten Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung) ist § 5 aufgrund eines redaktionellen Versehens enthielt die bekannt gemachte Fassung einen zusätzlichen Absatz, der nicht Bestandteil der vom Rat der Samtgemeinde Rodenberg am 01.07.2026 beschlossenen Fassung war.

§ 5 wird daher wie folgt berichtigt:

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt für die Ferienbetreuung von 08.00 bis 16.00 Uhr eine Betreuungsgebühr von 100,00 €/Woche und Kind.

(2) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. In den Wochen, in denen nur tageweise Betreuung angeboten wird, wird die Gebühr anteilig tageweise erhoben.

(3) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes, an die Samtgemeindekasse Rodenberg zu entrichten.

(4) Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

(5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Anschlussbetreuung aus zwingen den betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attests nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche der Abwesenheit ermäßigt werden.

(6) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich erhoben.

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung der Satzung unverändert.

Rodenberg, den 10.09.2026

Samtgemeinde Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

---

4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 08.04.2026 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 sowie § 4 Ziffer 5 Satz 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg werden wie folgt geändert:

Badegäste

§ 2 Absatz 2

Kinder unter 14 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten. Hiervon ausgenommen sind Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, die ihre Schwimmfähigkeit durch das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze belegen können.

Gebühren

§ 4 Ziffer 5 Satz 2

Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg ist gegen Vorlage einer „Freibadsaisonkarte für aktive Feuerwehrkameraden“ der Eintritt frei.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Rodenberg, den 11.09.2026

Dr. Thomas Wolf

Der Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen